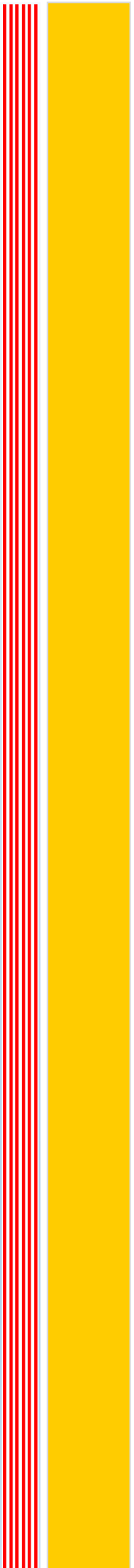


ORTSRECHT DER GEMEINDE ALLMANNSHOFEN

**Satzung
über die Benutzung der Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Allmannshofen**

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)





Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL	4
Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Gegenstand der Satzung	4
§ 2 Widmungszweck	4
§ 3 Friedhofsverwaltung.....	4
§ 4 Bestattungsanspruch	4
§ 5 Benutzungszwang, Ausnahmen.....	5
ZWEITER TEIL	5
Ordnungsvorschriften	5
§ 6 Öffnungszeiten.....	5
§ 7 Verhalten im Friedhof.....	5
§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	7
DRITTER TEIL	8
Die einzelnen Grabstätten, die Grabsteine	8
ABSCHNITT 1	8
Grabstätten	8
§ 9 Allgemeines	8
§ 10 Grabnutzungsrecht	8
§ 11 Übertragung von Nutzungsrechten.....	9
§ 12 Entzug des Nutzungsrechts	10
§ 13 Arten der Grabstätten.....	10
§ 14 Belegung.....	10
§ 15 Erdbestattung	10
§ 16 Einzelgrabstätten	11
§ 17 Familiengrabstätten	11
§ 18 Urnengrabstätten	11
§ 19 Ausmaße der Grabstätten.....	12
§ 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten.....	12
§ 21 Vernachlässigung der Pflege	13
ABSCHNITT 2.....	14
Die Grabsteine	14
§ 22 Errichtung von Grabsteinen und Einfassungen	14
§ 23 Ausmaße der Grabsteine und Einfassungen.....	15
§ 24 Gestaltung der Grabmäler.....	16
§ 25 Standsicherheit	16
§ 26 Entfernung der Grabmäler	17
VIERTER TEIL	17
Die gemeindliche Aussegnungshalle	17
§ 27 Benutzung der gemeindlichen Aussegnungshalle	17



FÜNFTER TEIL.....	18
Friedhofs- und Bestattungspersonal.....	18
§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal.....	18
SECHSTER TEIL	19
Bestattungsvorschriften	19
§ 29 Anzeigepflicht	19
§ 30 Ruhezeiten.....	19
§ 31 Exhumierung und Umbettungen.....	19
SIEBTER TEIL	20
Übergangs-/Schlussbestimmungen.....	20
§ 32 Haftung	20
§ 33 Zuwiderhandlungen	20
§ 34 Anordnungen für den Einzelfall; Ersatzvornahme.....	21
§ 35 Gebühren.....	21
§ 36 Inkrafttreten.....	21



Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Allmannshofen folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung:

ERSTER TEIL ***Allgemeine Vorschriften***

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:
 1. den gemeindlichen Friedhof, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9-21),
 2. die gemeindliche Aussegnungshalle (§ 27),
 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 28)
- (2) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Tätigkeiten auf dem Friedhof obliegen dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen und ihren Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV)
 4. von Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzeszu gestatten.



- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) ¹Bestattungen finden im Allgemeinen nur werktags statt. ²Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe und Belegung der einzelnen Gräber entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinde.

§ 5 Benutzungszwang, Ausnahmen

- (1) ¹Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden; es sei denn, sie werden auf einen anderen Friedhof überführt. ²Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.
- (2) Auf Antrag erteilt die Gemeinde aus zwingenden Gründen Befreiung vom Benutzungszwang.

ZWEITER TEIL **Ordnungsvorschriften**

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist während der an dem Eingang bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Der zeitliche Rahmen einer Bestattung ergibt sich aus der Bestattungsverordnung (BestV).
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 31) – untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) ¹Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. ²Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.



- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
- (a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - (b) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und störende Geräusche zu verursachen,
 - (c) die Wege mit Fahrrädern sowie Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, des beauftragten Bestattungsunternehmens und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind hiervon ausgenommen,
 - (d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zum Kauf anzubieten, dies gilt auch für gewerbliche Leistungen sowie die Werbung hierfür,
 - (e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, sowie das Ankleben von Werbeplakaten,
 - (f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - (g) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - (h) das unberechtigte Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Ästen und Zweigen sowie das mutwillige Verstellen von Blumenvasen, Laternen usw.
 - (i) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - (j) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren, dies gilt insbesondere für die Lagerung von Werkzeugen (z.B. Besen, Rechen, Schaufel, etc.) oder Materialien aller Art (z.B. Graberde),
 - (k) an Sonn und- Feiertagen oder während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
 - (l) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.



§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) ¹Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. ²Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – schriftlich zu beantragen.
- (3) ¹Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. ²Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (4) ¹Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ²Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. ³Der Berechtigungsschein ist widerruflich, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. ⁴Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend. Der Berechtigungsschein kann ebenfalls von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. ⁵Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (5) ¹Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ²Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.



DRITTER TEIL **Die einzelnen Grabstätten, die Grabsteine**

ABSCHNITT 1 **Grabstätten**

§ 9 Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) ¹Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. ²In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Noch nicht belegte, neue Grabstätten in den einzelnen Abteilungen werden grundsätzlich der Reihe nach vergeben.
- (4) Bei Bestattungen in Nachbargrabstätten hat der Nutzungsberechtigte das Lagern des Erdaushubmaterials zu dulden.
- (5) ¹Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen. ²Dabei besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Nach Zahlung der fälligen Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgehändigt.

§ 10 Grabnutzungsrecht

- (1) ¹Das Grabnutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 30) erworben. ²Das Recht beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte. ³Über den Erwerb des Grabnutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (2) ¹Das Grabnutzungsrecht kann nur an Einzelgräbern und Familiengräbern ohne unmittelbaren Bestattungsfall erstmalig erworben werden. ²Mit dem Erwerb der Grabstätte wird das Grabnutzungsrecht immer für die Dauer von 20 Jahren erworben.
- (3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, wird das Nutzungsrecht von Amts wegen bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert.
- (4) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann auf Antrag gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um 10 Jahre oder um 20 Jahre verlängert werden. ²Bei Urnengrabstellen nach § 18 ist nur eine Verlängerung um 10 Jahre möglich. ³Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.



- (5) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber wird der letzte bekannte Grabrechtsinhaber rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 11 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) ¹Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes die Eltern, der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. ²Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (2) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Verfügung übertragen. ²Wird bis zu seinem Tod keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so kann das Nutzungsrecht auf die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen werden. ³Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. ⁴Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. ⁵Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (3) ¹Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährte oder Stiefkind) übertragen werden. ²Sofern keine Person nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV existiert, ergeht das Nutzungsrecht an die Erben.
- (4) ¹Der Anspruch auf Übertragung erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) ¹Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat unverzüglich die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung zu beantragen. ²Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.
- (6) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit. ²Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. ³Er ist der Gemeinde unter der Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.



§ 12 Entzug des Nutzungsrechts

- (1) ¹Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht mehr belassen werden kann. ²Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (§ 16),
 2. Familiengrabstätten (§ 17),
 3. Urnengrabstätten (§ 18).
- (2) Wird durch den Bestattungspflichtigen keines der in Abs. 1 genannten Grabstätten in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (Art. 15 BestG) eine Einzelgrabstätte zu.
- (3) Die Umwandlung eines Urnengrabes in eine andere Grabart ist nicht möglich.

§ 14 Belegung

- (1) Die Belegung der einzelnen Grabplätze innerhalb einer Grabstätte bestimmt die Gemeinde.
- (2) ¹Der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche muss mindestens 0,90 m betragen. ²Die Oberkante einer Urne muss sich wenigstens 0,50 m unterhalb der Erdoberkante befinden.

§ 15 Erdbestattung

Erdbestattungen unterliegen der Sargpflicht.



§ 16 Einzelgrabstätten

- (1) ¹Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden vergeben werden. ²Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Zusätzlich können bis zu drei Urnen bestattet werden. Ausnahmen müssen mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.

§ 17 Familiengrabstätten

- (1) ¹Familiengräber sind Grabstätten in dem gemeindlichen Friedhof (§ 1 Satz 1 Nr. 1) für Erd- und Urnenbestattungen einer Familiengemeinschaft. ²Sie werden für eine Nutzungszeit von zunächst 20 Jahren zur Verfügung gestellt. ³Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Wahlgrabs besteht nicht.
- (2) In einem Familiengrab können in der Regel drei Erdbestattungen einer Leiche und vier Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen müssen mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.
- (3) Während dieser Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 18 Urnengrabstätten

- (1) ¹Urnengrabstätten dienen ausschließlich der Bestattung von Urnen. ²Urnen können auf dem gemeindlichen Friedhof in Urnengrabstätten, in Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten beigesetzt werden.
- (2) In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) ¹Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. ²Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Es dürfen nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.



- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 19 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben mit Steineinfassung folgende Ausmaße:
1. Familiengräber: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
 2. Einzelgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,20 m
- (2) Die Grabstätten haben mit Natureinfassung (Buchs) folgende Ausmaße:
1. Familiengräber: Länge 2,20 m, Breite 2,00 m
 2. Einzelgräber: Länge 2,20 m, Breite 1,40 m
- (3) Urnengräber haben folgende Ausmaße:
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- (4) ¹Der Abstand zwischen Einzel- und Familiengrabstätten beträgt 50 cm, vom Weg zur Grabstelle 25 cm. ²Zwischen den Urnengrabstätten beträgt der Abstand 40 cm.

§ 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung sowie dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) ¹Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (4) Die Grabstätte ist bei Nichtverlängerung des Grabnutzungsrechts bis zu dessen Ablauf abzuräumen.
- (5) ¹Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber, angrenzende Friedhofsanlagen und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. ²Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher.



- (6) ¹Überschüssiges Erd- und Steinmaterial, sowie verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehene Stelle zu bringen. ²Auf entsprechende Trennung (Grüngut/Kunststoff/Draht usw.) ist zu achten.
- (7) ¹Die Haupt- und Seitenwege des Friedhofs werden vom Friedhofspersonal in Ordnung gehalten. ²Das Sauberhalten der Zwischenräume zwischen den Gräbern obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (8) Die Bepflanzung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) ¹Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Grabnutzungsrechts.

§ 21 Vernachlässigung der Pflege

- (1) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nach § 20 Abs. 3 nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 34). ³Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (2) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen. ³Die Friedhofsverwaltung ist im Falle einer durchzuführenden Abräumung nicht zur Aufbewahrung der Grabanpflanzung samt Grabmal verpflichtet.



ABSCHNITT 2 Die Grabsteine

§ 22 Errichtung von Grabsteinen und Einfassungen

- (1) Jede Grabstätte ist mit einem Grabstein und einer Grabeinfassung zu versehen.
- (2) ¹Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabsteinen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Für Grabsteine, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabstätten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) ¹Die Erlaubnis ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.³Ausführzeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (4) Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Grabstein den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (6) ¹Die Zustimmung erlischt, wenn der Grabstein nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. ²Auf Antrag kann diese Frist einmalig um höchstens ein Jahr verlängert werden.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich oder an der Rückfläche des Grabsteines angebracht werden.
- (8) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabsteine sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. ²Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ³Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten den Grabstein zu entfernen und zu verwerten. ⁴Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (9) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.



- (10) ¹Der Grabrechtsinhaber und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. ²Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Grabrechtsinhaber verantwortlich.
- (11) ¹Grabeinfassungen aus Holz sind nicht erlaubt – ausgenommen sind provisorische Einfassungen gemäß Abs. 9. ²Sie dürfen grundsätzlich nur in folgender Weise errichtet werden:
- a) Buchshecke,
 - b) Abgrenzung durch Abstechen des Rasens oder
 - c) Steinmaterial.
- ³Die Grabeinfassungen dürfen nicht bemalt werden. ⁴Nicht zugelassen sind provokative Zeichen und Grabinschriften, sowie die Verwendung aufdringlicher Farben. ³Das Material und die Farbe der Grabeinfassung muss sich am Grabstein orientieren.

§ 23 Ausmaße der Grabsteine und Einfassungen

- (1) ¹Grabsteine dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- | | <u>Höhe</u> | <u>Breite</u> |
|--------------------------|-------------|---------------|
| bei Einzelgrabstätten: | 140 cm | 100 – 110 cm |
| bei Familiengrabstätten: | 140 cm | 130 – 160 cm |
- ²Die Höhe wird gemessen ab Fundamentoberkante. ³Bereits bestehende Grabmale, die von den nach dieser Satzung vorgegebenen Maßen abweichen, haben Bestandsschutz.
- (2) ¹In den einzelnen Feldern müssen die Grabsteine über dem von der Gemeinde errichteten Fundament errichtet werden. ²Ihre Rückseite muss in genauer Reihenflucht stehen.
- (3) Grabeinfassungen dürfen die in § 19 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung festgelegten Maße nicht überschreiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante). Sie müssen eine Breite von 8-12 cm aufweisen. Einfassungen aus Steinmaterial dürfen eine Höhe von 18 cm nicht überschreiten und Einfassungen aus Buchs dürfen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten (gemessen ab Fundamentoberkante).
- (4) ¹Urnengräber im Sinn des § 18 sind mit einer 60 cm breiten und 45 cm hohen Grabplatte abzudecken. ²Die Dicke der Platte beträgt kopfseitig 15 cm und fußseitig 10 cm. ³Ein (stehender) Grabstein (Abs. 1) und eine Grabeinfassung (Abs. 3) sind bei Urnengrabstätten nicht zulässig.
- (5) ¹Bei Einzel- und Familiengräbern sind stehende Grabsteine zu errichten. ²Liegende Grabmale (komplette Grababdeckungen und – Teilabdeckungen) sind nicht zulässig.



§ 24 Gestaltung der Grabmäler

- (1) ¹Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. ²Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) ¹Auf Urnengrabstätten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 ist das Aufstellen eines Grablichtes und einer Blumenvase oder einer Blumenschale mit max. 30 cm Durchmesser zulässig. ²Die Bepflanzung der Urnengräber ist ausdrücklich untersagt. ³Auf das Aufstellen eines Weihwasserkessels sollte im Rahmen einer Überfrachtung des Urnengrabes verzichtet werden.
- (4) ¹Für Grabmale sollen nur Natursteine verwendet werden. ²Holzkreuze und Eisenkreuze sind als ständige Grabsteine nicht zugelassen. ³Außerdem nicht zugelassen sind Nachbildungen von Felsen und Grotten.

§ 25 Standsicherheit

- (1) ¹Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Wo Steinfundamente (Stahlbetonbalken) bereits vorhanden sind, müssen sie verwendet werden. ³Auf die Verwendung von zusätzlichen Verbindungsstücken (Stahlbolzen) zwischen dem vorhandenen Steinfundament und dem Grabmal ist zu achten. ⁴Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln des Handwerks ist die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) ¹Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird. ²Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.



§ 26 Entfernung der Grabmäler

- (1) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabsteine und sonstige bauliche Anlagen nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen und mit Grassamen (witterungsabhängig) anzusäen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ³Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden. ⁴Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ⁵Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfassungen und sonstiger Grabschmuck gehen hierbei in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (2) Grabsteine dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 30) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (3) ¹Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. ²Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VIERTER TEIL **Die gemeindliche Aussegnungshalle**

§ 27 Benutzung der gemeindlichen Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient zur Aufnahme und Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung auf einen anderen Friedhof sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof, sofern diese Aufgaben nicht durch das Bestattungsunternehmen übernommen werden.
- (2) ¹Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, müssen rechtzeitig vor der Beisetzung in die gemeindliche Aussegnungshalle gebracht werden. ²Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind und unmittelbar auf einen anderen Friedhof überführt werden sollen, sind vom Benutzungszwang der Aussegnungshalle befreit.



- (3) ¹Die Toten werden in der Aussegnungshalle aufgebahrt. ²Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ³Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁴Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Leichen, die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft in die Aussegnungshalle zu bringen.
- (5) Besucher und Angehörige haben grundsätzlich keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (6) ¹Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur die nächsten Angehörigen anfertigen. ²Andere Personen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal

¹Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

²Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen beauftragen. ³Sargträger können auch durch den Bestattungspflichtigen gestellt werden.



SECHSTER TEIL **Bestattungsvorschriften**

§ 29 Anzeigepflicht

- (1) ¹Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. ²Die Bestattung muss spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todesfalles vorgenommen werden.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Hinterbliebenen im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmen und ggf. dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 30 Ruhezeiten

- (1) ¹Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. ²Die Ruhezeit für Aschenreste und Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- (3) Für jede bestattete Leiche oder Asche ist die vorgeschriebene Ruhefrist einzuhalten; vor deren Ablauf darf ein Grab nicht aufgelassen oder ein Grabplatz wiederbelegt werden.

§ 31 Exhumierung und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. ²Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Kosten der Ausgrabungen bzw. Umbettungen sowie der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen verursacht werden, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Leichen oder Aschen dürfen nur zum Zweck der Umbettung/Exhumierung ausgegraben werden, außer es liegt eine behördliche oder richterliche Anordnung vor.



- (5) ¹Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. ²Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (6) ¹Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ²Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (7) ¹Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen. ²Der Friedhof wird für diese Zeit gesperrt.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

SIEBTER TEIL **Übergangs-/Schlussbestimmungen**

§ 32 Haftung

- (1) Die Gemeinde Allmannshofen haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Auf dem gesamten Friedhof gilt eingeschränkter Winterdienst.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 29 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über die Umbettung/Exhumierung zuwiderhandelt (§ 31),
6. gegen die Bestimmungen zur Pflege und gärtnerischen Gestaltung der Grabstätten (§ 20) verstößt.



§ 34 Anordnungen für den Einzelfall; Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Allmannshofen verwalteten Friedhofs mit den dazugehörigen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Allmannshofen vom 10.06.2015 außer Kraft.

Allmannshofen, den 15.12.2023

gez.

Markus Stettberger
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die förmlich ausgefertigte Fassung wurde entsprechend der vorgeschriebenen Bekanntmachungsform veröffentlicht bzw. zur Einsichtnahme niedergelegt. Vorliegend handelt es sich um eine inhaltsgleiche Fassung ohne Unterschrift und Siegel zur zusätzlichen Informationsbereitstellung.